

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 28.01.2009

02/09 Kontrahierungszwang für Nutzfahrzeughersteller

Bewirbt sich eine Werkstatt der Marke A beim Nutzfahrzeughersteller B um die Vergabe eines Werkstattvertrages dieser Marke B, dann muss der Nutzfahrzeughersteller dem Bewerber den Werkstattvertrag geben, wenn der Bewerber die Standards des Herstellers für seine Werkstätten erfüllt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München in zwei am 08.01.2009 verkündeten Urteilen – U (K) 1501/08 und U (K) 1511/08 – entschieden. Damit hat das OLG die gegenteiligen Entscheidungen der 1. Instanz aufgehoben, die noch der Meinung war, dem Hersteller können nicht zugemutet werden, sich die Konkurrenz ins eigene Netz holen zu müssen.

Außerdem hat das OLG den Hersteller verurteilt, den klagenden Werkstätten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die unberechtigte Verweigerung entstanden ist.

Diese Urteile, die unsere Kanzlei erstritten hat, sind die ersten in Europa, die auf Seiten der Kläger auf der Basis der geltenden Kfz-GVO 1400/2002 zum Kontrahierungszwang geführt worden sind. Weitere werden noch folgen.

Ausführlich wird über die Urteile im kfz-Betrieb Nr. 6/2009, S. 34 und 35, berichtet. Siehe Anlage.

03/09 Keine Nutzungsentschädigung bei Nacherfüllung im Kaufrecht – Änderung des BGB

Wie wir bereits berichtet haben, hat der Europäische Gerichtshof am 17.04.2008 entschieden, dass im Rahmen der Sachmangelhaftung der Verbraucher dann keine Nutzungsentschädigung an den Verkäufer zahlen muss, wenn der Verkäufer statt der mangelhaften eine mangelfreie Sache liefert. Beim Autokauf handelt es sich um den Ersatz für die bereits gefahrenen Kilometer.

Der deutsche Gesetzgeber hat inzwischen im Rahmen eines „Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und zur

Änderung des BGB die entsprechende Vorschrift des BGB an diese Rechtsprechung angepasst. Es handelt sich um § 474 Abs.2 BGB.

Die Auswirkungen auf den Verkauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge sind folgende:

- Nach wie vor kann vom Kunden Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer verlangt werden, wenn ein mangelhaftes Auto zurückgenommen und der Kaufpreis an den Kunden zurückgezahlt wird. Das ist der Rücktritt vom Kaufvertrag (früher: Wandelung).
- Die Neuerung gilt also nur für den Fall der Ersatzlieferung: Das mangelhafte Fahrzeug wird gegen ein mangelfreies Fahrzeug ausgetauscht. Relevant wird dies wohl nur bei Verkauf von Neufahrzeugen und von Tageszulassungen; auch im letzteren Fall wird meistens eine Ersatzlieferung möglich sein. Im Gebrauchtwagenhandel ist dies wohl ausgeschlossen.
- Im Falle einer Ersatzlieferung kann die Neuregelung zu betriebswirtschaftlichen Problemen führen, nämlich dann, wenn eine hohe Laufleistung vorliegt. Zu berücksichtigen ist, dass eine Ersatzlieferung noch bis zum letzten Tag der Frist für die Sachmängelhaftung – beim Neuwagen mindestens zwei Jahre – geltend gemacht werden kann.

04/09 Zwangsurlaub

Viele Unternehmen schicken ihre Arbeitnehmer derzeit in die Ferien, weil die Aufträge weg brechen. Gesetzliche Vorgaben oder eindeutige Urteile gibt es dazu bisher nicht. Aus der Rechtsprechung lässt sich aber ableiten, dass es zulässig sein dürfte, die Hälfte des jährlichen Urlaubsanspruchs von Mitarbeitern zwangsweise zu verordnen. Gehen Unternehmen darüber hinaus, gehen sie ein hohes juristisches Risiko ein.

Unternehmen können von Mitarbeitern verlangen, Überstunden abzubauen. Bei vielen betrieblichen Arbeitszeitmodellen müssen Mitarbeiter es sogar hinnehmen, dass ihr Konto ins Minus rutscht. Wo die Grenze liegt, hängt von der konkreten Betriebsvereinbarung ab.

Während des Zwangsurlaubts und des Abbaus von Überstunden haben die Arbeitnehmer Anspruch auf ihr volles Gehalt. Aber das Unternehmen spart zum Beispiel Schicht- und Überstundenzulagen. Einbußen müssen Arbeitnehmer hingegen bei Kurzarbeit hinnehmen. Dann zahlt die Bundesagentur für Arbeit aber 60 bis 67 % des Nettoverdienstaufschlags.

05/09 Fälligkeit der Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze

Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungsaufwand, aber innerhalb der 130%-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst 6 Monate nach dem Unfall fällig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 18.11.2008 – VI ZR 22/08 – entschieden.

Bei einem Verkehrsunfall schätzte der Sachverständige die Reparaturkosten mit ca. € 7.189,00, den Wiederbeschaffungswert mit € 5.700,00 und den Restwert mit € 1.800,00, sämtlich incl. USt. Der Kläger ließ den Pkw vollständig und fachgerecht reparieren und verlangte von der gegnerischen Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten von € 7.178,00 erstattet.

Diese bezahlte jedoch lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand (= Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) mit dem Hinweis, dass der Restwert nach einer Weiternutzung von sechs Monaten bezahlt werde.

Nach Erhebung der Klage bezahlte die Versicherung. Die Parteien haben den Rechtsstreit für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

Der BGH hat entschieden: Die 6-monatige Weiternutzungsfrist ist keine Voraussetzung der Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs. Die im Rahmen der 130%-Grenze liegenden Reparaturkosten sind deshalb spätestens nach Feststellung der Schadenshöhe und der anschließenden Geltendmachung durch den Geschädigten zu ersetzen.

Praxistipp 1: Bei Weigerung der Bezahlung Versicherung in Verzug setzen und notfalls Klage erheben.

Praxistipp 2: In Ausnahmefällen, so der BGH in diesem Urteil, gilt die 6monatige Weiternutzungsfrist nicht, z.B. bei einem weiteren Unfall oder bei Arbeitslosigkeit.

06/09 Zahlung ohne Vorbehalt = Keine Anerkennung der Forderung

Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung bedeutet für sich genommen nicht, dass der Zahlende die Forderung aus der Rechnung anerkennt. Hinzukommen muss eine Interessenlage, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 11.11.2008 – VIII ZR 265/07 – anhand eines Falles entschieden, in dem ein Kfz-Händler einem Verbraucher eine Rechnung gestellt und dieser die Rechnung ohne Vorbehalt bezahlt hatte.

In dem Urteilsfall hatte der Verbraucher vom Kfz-Händler einen Gebrauchtwagen gekauft. An diesem trat fünf Monate später ein Getriebeschaden auf, der in der Werkstatt des Händlers repariert wurde. Fieser stellte dem Verbraucher eine Rechnung über das Material, die dieser auch bezahlte.

Einige Tage später verlangte er vom Händler den Betrag zurück, weil der Getriebeschaden von diesem im Rahmen der Sachmängelhaftung kostenlos hätte beseitigt werden müssen. Dem hat der BGH entsprochen und die Argumentation des Händlers zurück gewiesen, in der vorbehaltlosen Zahlung liege ein Anerkenntnis der Schuld.

Es gibt verschiedene Arten von Anerkenntnissen, und zwar solche, mit denen sich der Anerkennende rechtlich verpflichten will, und solche, in den er nur dem Gläubiger seine Erfüllungsbereitschaft mitteilen und ihn dadurch von sofortigen Maßnahmen abhalten oder ihm den Beweis erleichtern will. Eine solche Bestätigungserklärung nennt man „Zeugnis des Anerkennenden gegen sich selbst“. Damit ein Anerkenntnis aber gegen den Anerkennenden wirken könne, müssten besondere Umstände hinzutreten. Sie könnten zum Beispiel darin liegen, ein zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis einem Streit oder zumindest einer Ungewissheit über den Bestand des Rechtsverhältnisses oder seine Rechtsfolgen zu entziehen. Ansonsten rechtfertigt die Bezahlung einer Rechnung nicht die Annahme eines Anerkenntnisses, so der BGH.

Hier bestand kein Anlass, in der Bezahlung ein Anerkenntnis zu sehen. Denn da der Getriebeschaden innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe entstanden war, wurde auf

Grund gesetzlicher Regelung (§ 476 BGB) vermutet, dass der Pkw bereits bei Übergabe mangelhaft war. Dementsprechend musste der Kfz-Händler den Schaden kostenfrei für den Verbraucher beseitigen. Seine vorbehaltlose Zahlung konnte ihm deshalb nicht zu seinem Nachteil entgegen gehalten werden.

07/09 Reform des UWG

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist wieder einmal geändert worden. Es ist am 30.12.2008 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt und im internen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern in das deutsche Recht.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Zweckbestimmung hat sich gewandelt. Das alte Recht stellte auf eine „Wettbewerbshandlung“ als Ansatz der wettbewerbsrechtlichen Prüfung ab. Nunmehr kommt es auf eine „geschäftliche Handlung“ an. Neuerung: Das UWG ist auch auf Handlungen anzuwenden, die während oder nach einem Vertragsabschluss erfolgen.
- Einige Vorschriften gelten ausschließlich für geschäftlicher Handlungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern:
- Das gilt z.B. für § 3 Abs.2 UWG. Diese Vorschrift ist ausschließlich auf solche Handlungen anzuwenden. Sie sind unzulässig, wenn sie *„nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“*.
- § 3 Abs.3 UWG verweist auf einen neuen Anhang. Dort sind 30 Tatbestände aufgeführt. Ist einer von ihnen gegeben, liegt stets eine unzulässige geschäftliche Handlung gegenüber dem Verbraucher vor. Das Gericht hat keine Wertungsmöglichkeiten.
- Nach § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 UWG ist irreführend, wenn die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austausches oder einer Reparatur vorgetäuscht wird.
- § 7 UWG regelt die unzumutbare Belästigung durch Werbung, Telefonwerbung, Telefaxwerbung und e-mail-Werbung. Sie ist *stets gegeben, wenn keine Einwilligung des Verbrauchers für eine derartige Werbemaßnahme vorliegt*.

Zur Beratung im Einzelfall stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

08/09 Zu guter Letzt: Umweltprämie

Die Einzelheiten zur Umweltprämie sind beschlossen. Finden Sie in der Anlage verschiedene Informationen: Die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Pkw, die Erläuterungen des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) und die Erläuterung der zuständigen BAFA.
